

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 05/2022
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 20.05.2022	Tagesordnungspunkt: 2.1
Betreff: Stellungnahme RV zum Entwurf der vierten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP) -2- Öffentlichkeitsbeteiligung		
Anlagen: -1-		
Sachbearbeiter/in: Herr Schäfer		

Durch analoge Anwendung von § 51a der Hessischen Gemeindeordnung HGO beschließt der Haupt- und Planungsausschuss die anliegende Stellungnahme zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG)

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Hessisches Ministerium für
Energie, Verkehr und Wohnen

Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail

Hr. Schäfer
0561 106-4360
0611 32764-1642
markus.schaefer@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum .2022

Änderung des Hessischen Energiegesetzes Stellungnahme der Regionalversammlung Nordhessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalversammlung Nordhessen als regionale Planungsversammlung für die Planungsregion Nordhessen nimmt zum Entwurf des Hessischen Energiegesetzes wie folgt Stellung:

Die Regionalversammlung Nordhessen begrüßt die Überarbeitung des Hess. Energiegesetzes mit dem Ziel, insbesondere auch die Nutzung der Solarenergie in Hessen im Sinne der erforderlichen Energiewende und des unabdingbaren Klimaschutzes zu stärken und voranzubringen.

Diese Absicht deckt sich mit den diesbezüglichen Bestrebungen der Regionalversammlung Nordhessen, wie sie auch in der Verabschiedung der überarbeiteten Ziele und Grundsätze des Kapitels Solarenergie für die Neuausstellung des Regionalplans Nordhessen in der Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses vom 20.05.2022 zum Ausdruck gebracht werden.

Allerdings sieht die Regionalversammlung die vordringliche Notwendigkeit in der Aktivierung der PV-Potenziale im Siedlungsbestand, sowohl bei der Wohnnutzung als auch im gewerblich-industriellen Bereich. Gerade hier sollte im Sinne einer Doppelnutzung eine verstärkte Belegung von Dachflächen und Fassaden, aber auch von mindergenutzten Bereichen wie Parkplatz- und Lagerflächen in den Fokus

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

genommen und aktiv gefördert werden. Dies gilt selbstverständlich auch für zukünftige Planungen und Bauten im Wohnsiedlungs- wie Gewerbe-Sektor.

Dieser Ansatz kommt aus Sicht der Regionalversammlung Nordhessen in dem vorliegenden Entwurf deutlich zu kurz, er bleibt damit hinter den Notwendigkeiten, aber auch Möglichkeiten weit zurück. Zu weitergehenden Anregungen und den Kritikpunkten im Einzelnen:

1. Es wird außerordentlich bedauert, dass der in einer Vorläufer-Fassung enthaltene § 12, der eine allgemeine PV-Dach-Pflicht für Neu- und Umbauten vorsah, nun ersatzlos gestrichen wurde. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit dies mit zukünftigen bundespolitischen Absichten und Vorgaben vereinbar ist.
2. Eine PV-Nutzungspflicht sowohl für landeseigene als auch sonstige Parkplätze im Fall ihrer Neuerrichtung wird begrüßt (**§ 9 (2) und § 12 (1)**). Allerdings werden die vorgesehenen Einschränkungen, insbesondere hinsichtlich der (unterschiedlichen) Größenvorgabe und möglicher städtebaulicher Gründe (welche?) sehr kritisch bewertet, ebenso die vergleichsweise lange Übergangsfrist.

Dringend angeregt wird in diesem Zusammenhang auch, die PV-Pflicht auf die Errichtung und Sanierung bestehender Parkhäuser auszuweiten sowie selbstverständlich auch bestehende Parkplatzflächen einzubeziehen.

3. Die mit dem Gesetz-Entwurf angestrebte Vorreiterrolle und Vorbildfunktion für eine PV-Nutzung im Fall von Sanierung und Neubau von landeseigenen Gebäuden (**§ 9a (1)**) wird nicht verkannt. Sie sollte aber, wie oben bereits angemerkt, in eine allgemeine Solarpflicht eingebettet und damit zu deutlich umfänglicherer und zielgerichteter Wirkmächtigkeit ausgebaut werden. Auch hier stellt sich die Frage nach der – gegenüber dem ersten Entwurf – eingeschränkten Größenvorgabe, auch die langen Übergangsvorschriften erscheinen nicht notwendig.

Außerdem wird eine Klarstellung dahingehend für erforderlich gehalten, dass mit landeseigenen Gebäuden nicht nur die im Eigentum des Landes befindlichen Gebäude gemeint sind, sondern auch bauliche Anlagen, die von Behörden, Stellen und Einrichtungen des Landes Hessen gemietet und genutzt werden. Andernfalls wäre die Wirkung der angekündigten Solarpflicht sehr eingeschränkt und eher gering.

4. Die weiterhin vorgesehene Förderung von Energie – und Klimaschutzkonzepten etc. im **§ 7** wird besonders für die kommunale Ebene begrüßt. Ergänzt werden sollte Satz 2 oder ggfs. 3 jedoch um die ausdrückliche Benennung und Aufnahme von kommunalen Konzepten zur Entwicklung und Steuerung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich.

5. Diese Notwendigkeit wird insbesondere aufgrund der Zielvorgabe des **§ 1** des Gesetzentwurfes gesehen, der die Nutzung von rund 1 % der Landesfläche durch Freiflächen-PV-Anlagen vorsieht. Die Umsetzung dieses Wertes würde für die Planungsregion Nordhessen die Bereitstellung von 8.300 ha bedeuten, umgelegt auf grob gerechnet 20 Jahre Laufzeit (bis zum Zieljahr 2045) wären dies rd. 415 ha jährlich. Da der Waldanteil in der Planungsregion bei mehr als 40 % liegt, die besiedelte Fläche etwa 13 % einnimmt, bedeuten 1 % der Regionsfläche entsprechend mehr als 2 % der vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen.

Dieser Wert stellt eine nicht zu unterschätzende Belastung einerseits für die Landwirtschaft im Hinblick auf ihre Funktion für die Nahrungsmittelproduktion sowie sonstige Anforderungen an Nachhaltigkeit, Ökologie und Naturschutz dar. Die Kommunen andererseits stehen dabei vor einer enormen Herausforderung bei der Zurverfügungstellung der Flächen im Rahmen der Bauleitplanung, die sinnvoller Weise nicht auf „Zuruf“ durch kapitalkräftige Investoren erfolgen, sondern auf steuernden Konzepten basieren sollte.

Die Regionalversammlung Nordhessen will mit den Zielen und Grundsätzen des Solarkapitels die Leitplanken für eine steuernde Entwicklung der PV-Nutzung im regionalplanerischen Rahmen und Maßstab vorgeben. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung kann jedoch sachgerecht und unter Berücksichtigung lokaler Bedingungen nur auf kommunaler Ebene erfolgen. Die Kommunen benötigen dazu dringend jedwede Unterstützung, insbesondere auch durch förderpolitische und finanzielle Begleitung entsprechender Konzepte.

Die Regionalversammlung Nordhessen bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme am Gesetzgebungsverfahren für ein aktualisiertes hessisches Energiegesetz und erwartet die Berücksichtigung ihrer vorgetragenen Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Heßler
(Vorsitzender der Regionalversammlung)